Zeitschrift: Magglingen: Monatszeitschrift der Eidgenössischen Sportschule

Magglingen mit Jugend + Sport

Herausgeber: Eidgenössische Sportschule Magglingen

Band: 43 (1986)

Heft: 9

Artikel: Sport auf der Gymnasialen Oberstufe in Österreich : geschichtliche

Entwicklung des österreichischen Schulturnens

Autor: Meier, Victor

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-993387

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



BLICK ÜBER DIE GRENZE

Sport auf der Gymnasialen Oberstufe in Österreich

Victor Meier, Therwil BL

Geschichtliche Entwicklung des österreichischen Schulturnens

1847: Die ersten akademischen Turnlehrer

Aus den Anfängen des staatlichen Schulwesens in der Aera des aufgeklärten Absolutismus heraus wurde in Österreich 1774 die öffentliche Staatsschule mit einer sechsjährigen Schulpflich eingeführt. Im Zuge der Entwicklung des modernen Sports seit dem späten 18. Jahrhundert und nach der Revolution von 1848 mit dem Sturz des starr konservativen Metternichschen Svstems wurde das höhere Schulwesen in den Jahren 1848/49 reformiert. Die ersten akademischen Turnlehrer wurden eingestellt (Innsbruck 1847), und es entstanden die ersten akademischen Turnanstalten mit Bildungseinrichtungen für Leibeserzieher (Wien 1848, Graz 1851).

«Die Grundlagen für ein modernes Bildungswesen wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geschaffen, in der Aera des Liberalismus.» (Bundespressedienst 1983b). Mit dem Reichsvolksschulgesetz von 1869 wurde die Schulpflicht von sechs auf acht Jahre ausgedehnt und der obligatorische Turnunterricht an den Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten gesetzlich verankert. Ab 1875 findet man in den Lehrplänen für Knaben aller Mittelschulen auch erstmals Angaben für das Fach Turnen. Unter dem Titel «Lehrer der Theorie und Geschichte des Turnens» wurde 1884 an der Universität Wien als erster deutschsprachiger Hochschule ein Lehrstuhl für Theorie der Leibesübungen eingerichtet. 1911 wurde das Turnen als vollwertiges Prüfungsfach in Verbindung mit einem weiteren Unterrichtsfach (lebende Fremdsprache, Naturgeschichte, Chemie) für das Lehramt an Mittelschulen anerkannt. Seit 1913 gibt es an den Gymnasien einen eigenen Turnlehrplan für Mädchen.

Nach dem Ersten Weltkrieg; «Natürliches Turnen»

Am Ende des Ersten Weltkrieges wurde die habsburgische Monarchie aufgelöst, und es entwickelte sich in der Ersten Republik eine Schulreformbewegung, die mit den österreichischen Turnerneuerern («Natürliches Turnen» von Gaulhofer und Streicher) auf die gesamte Welt und in Österreich selbst bis auf die heutige Zeit ausstrahlen sollte. Die Integration der Turnlehrerausbildung in die Universität (1926) war ein erstes Zeichen für die Aufwertung der Leibeserziehung in Österreich.

Neuaufbau nach dem Chaos des Zweiten Weltkrieges

Nach dem Chaos des Zweiten Weltkrieges wurde mit Beginn der Zweiten Republik im Jahr 1945 versucht, an die Errungenschaften der Reformpädagogik der zwanziger Jahre anzuknüpfen. Mit der Unterzeichnung des «Staatsvertrages» im Jahr 1955 konnte die Freiheit und Unabhängigkeit Österreichs endlich besiegelt werden. In diese Zeit des Wiederaufbaus fällt auch die Erlangung der vollen akademischen Gleichberechtigung der «Institute für Leibeserziehung» (Wien 1945, Innsbruck 1948, Graz 1949, Salzburg 1965) und die erste ordentliche Habilitation in Theorie der Leibeserziehung (1957).

Das Schulgesetzwerk aus den Jahren 1962 ff. (vgl. Kasten «Wichtige gesetzliche Grundlagen») bildet noch heute die rechtliche Grundlage für das gesamte österreichische Schulwesen. Auf dieser Basis konnten in den Sportwissenschaften internationale Kontake geknüpft, Lehrstühle für die Theorie der Leibeserziehung (Innsbruck 1968, Wien 1969) eingerichtet, die Institute für Sportwissenschaften in die Fakultäten der Universität integriert (Wien 1975, Innsbruck 1976) und Sport in die Reifeprüfung einbezogen werden (1977).

Die siebziger Jahre: Zwischen Reform und Tradition

Nach dem Enthusiasmus und der Bildungsexplosion der sechziger Jahre hat sich aber in der Bildungspolitik im Laufe der siebziger Jahre offensichtlich Ernüchterung eingestellt. Die wirtschaftliche Entwicklung, die

Darstellung 1



durch eine internationale Unsicherheit gekennzeichnet ist, verlangt als Grundsatz der Bildungspolitik ein Abwägen zwischen Reformbereitschaft und Traditionsbewusstsein; Zielsetzungen und Möglichkeiten von Reformen im Bildungswesen sind in Einklang zu bringen. Um die österreichische Schule modern und menschlich zu gestalten, um die jungen Menschen auf die Berufswelt vorzubereiten und die Entfaltung der Persönlichkeit zu fördern, wurde unter anderem der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und der «musischen Erziehung» ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Weil der Sport «zu einem wesentlichen Bestandteil der Lebensgestaltung in unserer Zeit geworden» (Bundespressedienst 1983a) ist, soll dem Breiten- und Schulsport sowie dem Ausbau der Sportstätten grosse Beachtung geschenkt werden.

Das gegenwärtige Schulsystem

Struktur und Aufgabe der Schule

Die Schulgesetzgebung und deren Vollzug ist Bundessache und - ganz im Gegensatz zur föderalistischen Struktur des schweizerischen Schulwesens - ausgeprägt zentralistisch geregelt. Die Entscheidungsinstanzen auf Bundesebene sind das Bundesparlament (National- und Bundesrat), die Bundesregierung und das Bundesministerium. Während die Bundesregierung im wesentlichen Gesetzesvorlagen ins Parlament einbringt, liegt die Macht für schulpolitische Entscheide in erster Linie beim Nationalrat (183 Abgeordnete nach Proporzwahlsystem) und auch beim Bundesrat (Vertreter der Bundesländer nach deren Bevölkerungszahl und den Stärkeverhältnissen der politischen Parteien).

Der Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport erstreckt sich auf Angelegenheiten der Bildung und Ausbildung. Andere Zuständigkeiten für bestimmte Bereiche des Bildungssystems liegen beim Bundeskanzleramt und weiteren Bundesministerien. Die Schulverwaltung und -aufsicht in den Ländern und in den Bezirken ist ebenfalls Bundessache. Für die Schulaufsicht im Fach Leibesübungen werden Fachinspektoren für Leibeserziehung als Schulaufsichtsorgane bei den Landesschulräten eingesetzt.

Die Aufgabe der österreichischen Schulen wird für das ganze Bundesland in einer einheitlichen Zielsetzung wie folgt festgelegt:

«Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits-und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.» (Koevesi/Jonak 1983)

Die Gliederung des österreichischen Schulwesens richtet sich nach Bildungshöhe (Vorschule, Pflichtschule, Mittlere Schule, Höhere Schule, Akademie, Hochschule) und nach Bildungsinhalt (Allgemeinbildende Schule, Berufsbildende Schule, Lehrerbildungsanstalten, Wissenschaftliche Institute).

Dr. phil. Victor Meier ist Gymnasiallehrer für Turnen und Biologie und kantonaler Experte für Turnen und Sport in der Schule. Er promovierte in Sportwissenschaften, Biologie und Philosophie (Basel und Graz). Von 1983 bis 1985 war er Präsident der schweizerischen Kommission «Sport als Maturitätsfach».

Die Oberstufe der Allgemeinbildenden Höheren Schule (AHS)

Erziehung zur Persönlichkeit

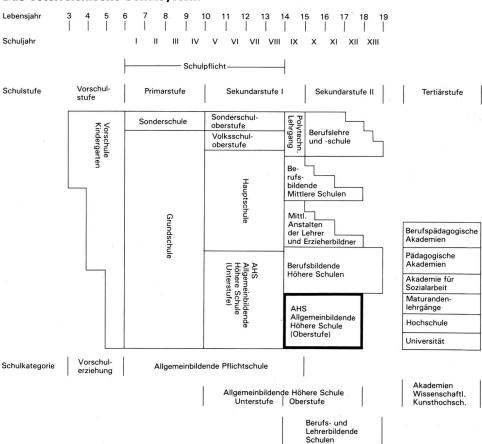
Im Anschluss an das allgemeine Bildungsziel der österreichischen Schule (siehe oben) hat die AHS-Oberstufe die Aufgabe, «den Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen» (Koevesi/Jonak 1983).

«Állgemeinbildung ist dabei nicht gleichzusetzen mit dem Erwerb einer bestimmten Menge von Einzelwissen, mit blosser Übernahme fertiger Erkenntnisse oder mit einer besonderen Berufsqualifikation; sie ist eine aufgeschlossene und verstehende Gesamteinstellung der Persönlichkeit, die Schulung des Denkens, Sachwissen und Werterleben voraussetzt und auf der Auseinandersetzung mit der christlich-abendländischen Kultur in ihrem Werden und ihrer gegenwärtigen Gestalt beruht. Der junge Mensch soll befähigt werden, grosse Zusammenhänge zu überblicken, sein Wissen und Können selbständig zu vervollkommnen, in kritischer Prüfung Probleme zu klären und innerhalb der Gemeinschaft Verantwortung zu übernehmen. (Benedikt et al. 1982) Die AHS-Oberstufe umfasst das neunte bis zwölfte Schuliahr. Dabei werden folgende Formen unterschieden:

 Gymnasium mit Betonung der sprachlich-historischen Fächer

Darstellung 2

Das österreichische Schulsystem



Wichtige gesetzliche Grundlagen

Bundesparlament

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929/Wichtige Novellen betreffend das Schulwesen vom 18.7.62/28.4.75

Bundesgesetz über die Organisation der Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes (Bundes-Schulaufsichtsgesetz) vom 25.7.62/Novellen von 1966/75 (BGBI. Nr. 240/62, 70/66, 321/75)

Bundesgesetz über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz) vom 25.7.62/Novellen 15.7.65/14.7.66/10.7.69/8.6.71/29.4.75/20.3.80(30.6.82 (BGBI. 243/65, 173/66, 289/69, 234/71, 323/75, 142/80, 365/82).

Bundesgesetz vom 16.7.64 über die Unterrichtzeit an den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten (Schulzeitgesetz)/Novellen von 1974/78/82 (BGBI. Nr. 193/64, 468/74, 142/78, 369/82)

Bundesgesetz vom 6.2.1974, mit den Bestimmungen über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen erlassen werden (Schulunterrichtsgesetz)/Novellen vom 27.4.77/20.3.80/30.6.82 (BGBI. Nr. 139/74, 231/77, 143/80, 367/82)

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

Verordnung vom 24.6.1974 über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen/Novellen von 1977/82 (BGBI. Nr. 371/74, 439/77, 413/82) Verordnung vom 20.12.74 über die Reifeprüfung in den allgemeinbildenden höheren Schu-

len/Novellen von 1975/76/77 (BGBI. Nr. 105/75, 443/75, 192/76, 565/77)

Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen von 1963/Novellen von 1964/66/67/69/70/72/74/78/79/80, MVBI. Nr. 49/63, 83/64, 55/66, 88/67, 77/69, 36/70, 126/70, 112/72, 28/74, 141/74, 43/78, 44/78,52/78, 77/72, 94/80 Verordnung vom 16.11.76 für den Lehrplan des Realgymnasiums unter besonderer Berück-

sichtigung der sportlichen Ausbildung (BGBI. Nr. 607/76) Erlass vom 21.12.78 über die Sonderformen der AHS unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung; Pflichtgegenstand «Sportkunde», Schulversuch nach Paragraph 7 SchOG (ZI. 11012/146-12/78)

- Realgymnasium mit Betonung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer
- Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen mit Betonung der lebenskundlichen Fächer
- Sonderform des Gymnasiums mit Betonung der musischen und sportlichen Fächer und mit Ausbildungsmöglichkeiten Berufstätige, Körperbehinderte, Wehrpflichtige und Hauptschulabsolventen

Rahmen-Lehrplan

Besondere Bedeutung in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule wird den Lehrplänen beigemessen. Nach breit angelegten Beratungen in Arbeitsgruppen und nach umfangreichen Vernehmlassungsverfahren bei einer Vielzahl von Interessengruppen verordnet der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport den Lehrplan. Dieser enthält verbindliche Vorschriften über:

- Die allgemeinen Bildungsziele, die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und didaktische Grundsätze;
- Die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen;
- Gesamtstundenzahl und Stundenausmass der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Stundentafel). (Koevesi/Jonak 1983)

Die ständige Diskussion um die Lehrpläne mit ihren Zielen und Inhalten steht «in engstem Zusammenhang mit den Prozessen in unserem wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben» Benedikt et al. 1982) und bildet so aktuellen Anlass zu Schulreformen und Weiterenwicklungen des Schulwesens.

Als Rahmenlehrplan (Burger/Groll 1971 und Niedermann 1983) gewährt er dem Lehrer ein grosses Mass an Entscheidungsfreiheit bei der Unterrichtsplanung und -gestaltung. Er schafft aber doch relativ einheitliche Bedingungen für die Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule und ihre Klassenstufen in der ganzen Republik und gibt allen an der Schule interessierten Staatsbürgern (vor allem Eltern, Schülern und Unterrichtsbehörden) gewisse fachliche Anhaltspunkte über den Schulbetrieb. Die Verantwortung für die Umsetzung der aufgeführten Bildungsziele wird allerdings dem Lehrer überlassen. Da der Lehrplan als Approbationskriterium gilt, werden durch ihn indirekt auch die Lehrbücher und weitere Unterrichtsmittel (Sportanlagen, -einrichtungen, -geräte, und anderes mehr) gesteuert.

Lehrziel für die Normalform der AHS in Leihesühungen

Grundsätzlich hat die Leibeserziehung auf der Oberstufe der AHS einen Beitrag zur allgemeinen Bildungsaufgabe zu leisten, wie sie sowohl für die gesamte österreichische Schule als auch für die AHS vorgegeben ist (val. oben).

Die spezielle Bildungs- und Lehraufgabe für die Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule im Fach Leibesübungen lau-

«Durch vielseitige Leibesübungen ist ein möglichst hohes Mass an Entwicklungsreizen zur Wahrung der Gesundheit und zur Erwerbung einer optimalen Leistungsfähigkeit zu setzen.

Den gesundheitlichen Schädigungen durch einseitige Beanspruchung im Alltagsleben ist ausgleichend entgegenzuwirken.

Eine biologisch einwandfreie Haltungs- und Bewegungsform als Grundlage für gute Haltung und Bewegung im Alltag und im Berufsleben ist zu erarbeiten.

Die Freude an der Bewegung, der Sinn für die Schönheit der Bewegung und ein gesunder Leistungswille sind zu wecken und zu vertiefen. Es soll erreicht werden, dass gesunde Lebensführung, Naturverbundenheit und Heimatliebe als Lebenswerte erkannt und angestrebt werden. Durch die Erziehung zu Selbstbeherrschung, Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein soll zur Entfaltung des sozialen Verhaltens beigetragen werden.

Einsichten in die biologische, kulturelle und soziale Bedeutung der Leibesübungen sind zu vermitteln.

Das Verständnis für wertvolle ausserschulische Leibesübungen ist anzubahnen.» (Benedikt 1982)

Lehrziel für die Sonderform der AHS mit allgemein sportlichem Schwerpunkt

Die allgemeine Bildungs- und Lehraufgabe wird aus dem Lehrplan der Normalform (siehe oben) vollumfänglich übernommen. Die spezielle Bildungs- und Lehraufgabe im Fach Leibesübungen wurde für die Sonderform wie folgt neu formuliert:

«Das Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung führt geeignete Schüler zu besonderer Ausprägung motorischer Fähigkeiten, Fertigkeiten und Verhaltensweisen und zu vertieftem Verständnis der wesentlichen geistigen Grundlagen der Leibeserziehung und der Phänomene des Sports.» (Verordnung 1976).

Die Leibesübungen sollen, orientiert an der individuellen Entwicklung, der motorischen Lernfähigkeit und dem motorischen Leistungsniveau der Schüler und unter Berücksichtigung der in dieser Sonderform gesetzten leibeserziehlich-sportlichen Schwerpunktbildung, zur personalen und sozialen Entfaltung der Schüler einen wesentlichen Beitrag leisten.

Durch die Leibesübungen sollen das motorische Können, die Bewegungsfreude, das Spielverlangen, das Leistungsstreben, das Formenempfinden und der Gestaltungswille des einzelnen gefördert sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zu sinnvoller Zusammenarbeit in der Gruppe angeregt werden. Ein der Entwicklung der Schüler und den Zielsetzungen dieser Sonderform gemässes sportmotorisches Leistungsniveau ist anzustreben. Die Leibesübungen sollen durch Gewöhnung und durch Vermitteln von Einsichten in den Wert einer gesunden Lebensführung einen Beitrag zur Gesundheitserziehung und zu sinnvoller Freizeitgestaltung leisten. Zugleich mit den Leibesübungen soll grundlegendes Wissen über Leibeserziehung und Sport vermittelt werden. (Verordnung 1976)

Für die «Sportkunde» wird die Bildungsund Lehraufgabe gesondert aufgeführt:

«Der Unterricht hat grundlegende Kenntnisse über die Bedeutung der Leibesübungen und des Sports für den einzelnen Menschen und für verschiedene Sozialformen zu vermitteln.

Die Beziehung zu anderen Kulturbereichen ist darzustellen. Theoretische Einsichten in die Grundlagen der sportlichen Bewegung und Leistung sind zu bieten.

Eine Einführung in die wichtigsten Organisationsformen des Sports ist zu geben.» (Verordnung 1976).

Unterrichtsformen und Stundenausmass

Die Leibesübungen werden als «Pflichtfach» (obligatorischer Turn- und Sportunterricht) und als «Unverbindliche Übung» (freiwilliger Schulsport) angeboten.

Der Unterricht in Leibesübungen ist seedukativ zu erteilen; sofern bezüglich unterschiedlicher Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern sowie bezüglich Unterrichtsführung kein Einwand besteht, darf der Unterricht in den unverbindlichen Übungen und in der Sonderform der AHS mit allgemein sportlichem Schwerpunkt auch koedukativ erteilt werden. Die Klassenzahl soll im allgemeinen dreissig betragen und darf sechsunddreissig nicht überschreiten. Im Fach Leibesübungen können der Unterricht in zwei Gruppen zugelassen und im Pflichtgegenstand Jugendliche aus mehreren Klassen und Schulen zusammengefasst werden. Im Hinblick auf die besondere Gefährdung und zur Sicherung des Unterrichtsertrages sind im einzelnen folgende maximalen Gruppengrössen festgelegt:

- 20 Schüler in Schulskikursen und -schwimmwochen sowie im Schwimmunterricht
- 15 Schüler bei unverbindlichen Übungen

Darstellung 3

Stundenausmass für Leibesübungen und Sportkunde an der AHS-Oberstufe

-				
	Anzahl Wochenstund			unden
	Klassenstufe			
Wochenstunden	V	VI	VII	VIII
Pflichtgegenstand				
Normalform: Leibesübungen	3	3	3	2
Sonderform: Leibesübungen Sportkunde	7 1	7	7 2	6 2
Unverbindliche Übungen	2	2	2	2

Schulsportveranstaltungen (Sportkurse, -feste, Wettkämpfe, -spiele, Wandertage) ergänzen den lehrplanmässigen Unterricht «durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, durch die Förderung der musischen Anlagen der Schüler und durch die körperliche Ertüchtigung». (*Koevesi/Jonak* 1983)

Leistungskontrolle

Bei der Leistungserhebung und -beurteilung (vgl. Koevesi/Jonak 1983 und Niedermann 1983) ist auf die im Lehrplan festgehaltene Bildungs- und Lehraufgabe (siehe oben), die Lehrstoffangaben und auf die Unterrichtssituation Bezug zu nehmen.

Als Formen der Leistungserhebung kommen gleichwertig in Frage: Beobachtung der Schülermitarbeit im Unterricht sowie mündliche, schriftliche und praktische Leistungsfeststellung. Bei den Leibesübungen müssen die Lernvoraussetzungen des Jugendlichen (Talent, Konstitution, Gesundheitszustand) ebenfalls Beachtung finden. Es wird empfohlen, die aus vielseitigen Leistungserhebungen ermittelte Leistungsnote je nach Leistungsbereitschaft und -voraussetzungen um maximal eine Notenstufe für die Gesamtnote auf- beziehungsweise abzurunden. Wenn der Schüler körperlich behindert oder gesundheitlich gefährdet ist, darf keine Leistungserhebung durchgeführt werden.

Entwicklungstendenzen

Aktuelle Reformen auf der gymnasialen Oberstufe drehen sich um die Frage der Anteile zur Sicherung einerseits von Breite und Einheitlichkeit und andererseits von Konzentration und Individualisierung der Bildung, Nachdem der Pflichtfachanteil mit vierzehn Gegenständen in Österreich sehr hoch ist, tendieren allgemeine Reformprojekte zu stärkerer Individualisierung, Vertiefung und Aktualisierung des Unterrichts mit einer Reduktion des Pflicht- und einer Ausweitung des Wahlfachbereiches. (Vgl. Benedikt/Klaus 1983) Der Vorrang fachübergreifender Studienfelder und interdisziplinärer Arbeitsweise in den letzten Schuljahren zeichnet sich ab. Die derzeitige Abnahme der Schülerzahlen bietet günstige Voraussetzungen für eine qualitative Verbesserung des Schulwesens unter anderem durch kleinere Klassen und vermehrte Führung von selbstgewählten und auch von freiwilligen Schulveranstaltungen.

Mit der Ausweitung des Unterrichtsangebots auf freizeitbezogene Sportarten, der Erweiterung der Wahlmöglichkeiten für Schüler und dem verstärken Angebot von Schulsportveranstaltungen mit interdisziplinärem Charakter und von Sport als Schwerpunktfach fügen sich die Reformtendenzen im Sport auf der gymnasialen Oberstufe ein in den durch allgemeine Entwicklung des Gymnasiums vorgegebenen Rahmen. Dabei wird auch den deutlich erkennbaren Veränderungen im gesellschaftlichen Bereich mit der zunehmenden Bedeutung von Bewegung, Spiel und Sport als Freizeitbeschäftigung Beachtung geschenkt.

Bibliographie

Benedikt Erich/Klaus Walter, Schulversuche an der allgemeinbildenden höheren Schule gemäss Artikel II § 6 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle. Schriftenreihe «Schulentwicklung». Arbeits- und Forschungsberichte des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung, hg. von Leo Leitner. Österreichischer Bundesverlag/Jugend und Volk: Wien 1983, 115 S.

Benedikt Erich et al. (Hrsg.), Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen, 4. Band, 2. Nachlieferung. Stand am 1. September 1982. Musikerziehung, Instrumentalmusik, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Leibesübungen, Kurzschrift, Maschinenschreiben, Chor, Spielmusik, Bildnerisches Gestalten. Österreichischer Bundesverlag/Jugend und Volk: Wien 1982, 154 S. und Anhang 14 S.

BMUK/Bundesministerium für Unterricht und Kunst (Hrsg.), Leibeserziehung und Schulsport in Österreich. Wien o.J. (1978), 20 S.

BMUK/Bundesministerium für Unterricht und Kunst (Hrsg.), Bildungsbericht 1979. Die OECD-Prüfung des österreichischen Schulsystems. Wien 1979, 96 S.

Bundespressedienst (Hrsg.), Regierungserklärung von Bundeskanzler Dr. Fred Sinowatz am 31. Mai 1983. Österreich Dokumentation. Wien 1983a, 49 S.

Bundespressedienst (Hrsg.), Das österreichische Bildungswesen. Österreich Dokumentation. Wien 1983b, 44 S.

Burger E. W./Groll H., Leibeserziehung. Historische, didaktische, organisatorische Grundlagen der Leibeserziehung an den Schulen. Österreichischer Bundesverlag: Wien 1971/3. Aufl., 436 S. Koevesi Leo/Jonak Felix (Hrsg.), Das österreichische Schulrecht. Stand der Gesetzgebung am 15. Januar 1983. Österreichischer Bundesverlag: Wien 1983/2. Aufl., 1129 S.

Manninger Othmar/Tollich Helene, Lernziele für Leibesübungen. Ein Beitrag zur Lernplanung und Lernkontrolle der Leibesübungen beziehungsweise des Sportunterrichtes in den Schulstufen 1 bis 12 (1. bis 8. Schulstufe). Inn-Verlag: Innsbruck 1982/4. Aufl., 121 S.

Meier Victor, Sport auf der gymnasialen Oberstufe. Eine Vergleichsstudie der gegenwärtigen Schulsportsysteme Österreichs und der Schweiz aus der Sicht offizieller curricularer Grundlagen. Auszüge und Gedanken aus der gleichnamigen Dissertation an der Philosophischen Fakultät der Universität Graz. In: Sportinformation. Monats-Magazin des Schweizer Sports. Offizielle Publikation des Schweizerischen Landesverbandes für Sport, des Nationalen Komitees für Elitesport, des Schweizerischen Olympischen Komitees und der Schweizer Sporthilfe. Bern 9/1985, 7–13.

Meier Victor, Sport auf der gymnasialen Oberstufe. Graz 1985 (ISBN 3-7041-9027-8), 230 S. Niedermann Erwin und Mitarbeiter, Lerninhalte der Sportarten. Bände 1 bis 3. Inn-Verlag: Innsbruck o.J. (1977-81).

Niedermann Erwin (Hrsg.), Leibeserziehung und Schulsport. Sportwissenschaftliche – didaktische – organisatorische Grundlagen. Österreichischer Bundesverlag: Wien 1983, 499 S. OESZ/Österreichisches "Statistisches Zentral-

OESZ/Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hrsg.), Kennst du Österreich? Österreichischer Bundesverlag: Wien 1973/3. Aufl., 265 S. Peyker Ingo, Sport, eine Möglichkeit der Lebenshilfe. Sonderdruck aus: Hermann Andrecs (Hrsg.), Erbe und Auftrag. Aufsätze zur Sportpädagogik. Aus Anlass der 100. Wiederkehr des Geburtstages von Karl Gaulhofer. Österreichischer Bundesverlag: Wien 1985, 119–162. Peyker Ingo, Gesundheitspädagogik (I). Von der

Peyker Ingo, Gesundheitspadagogik (I). Von der Selbstverantwortung zur Mitverantwortung. Zur Lebensgestaltung. Dieser erste Teil der Schrift «Gesundheitspädagogik» ist aus der gleichnamigen siebenteiligen Veranstaltungsreihe (1983–85) als weiterführende Arbeit hervorgegangen. Bildungshaus des Landes Steiermark: Retzhof bei Leibnitz, November 1985, 117 S.

Strohmeyer Hannes, Zeittafel zur Geschichte des österreichischen Schulturnens (1605 bis 1938). In: Zs Leibesübungen-Leibeserziehung 1960–1963.

Strohmeyer Hannes. Österreich. Geschichte der Leibesübungen, Band 5; hg. von Horst Überhorst. Verlag Bartels und Wernitz KG: Berlin/München/Frankfurt a.M. 1976, 285–310. ■